



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Jahres möchte ich Ihnen einen Fall vorstellen, der sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Insolvenzschuldner über das Konto eines Dritten Zahlungen leisten darf und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diese Zahlungen an den Gläubiger einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen. Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Vorsatzanfechtung von Zahlungen über das Bankkonto eines Dritten

InsO § 133 I

Bewirkt der Schuldner eine Überweisung, indem er eigene Mittel über das Konto seines Vaters einem Gläubiger zuwendet, so kann sich dieser als Anfechtungsgegner nicht der Möglichkeit verschließen, dass die Zahlung auf einer Rechtshandlung des Schuldners beruht und die Gläubigersamtheit benachteiligt.

BGH, Urteil vom 24.10.2013 - IX ZR 104/13, BeckRS 2013, 19535

Sachverhalt

Der Kläger wurde nach einem am 23.11.2010 beim Insolvenzgericht eingegangenen Insolvenzantrag am 03.02.2011 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners bestellt. Er beanspruchte vom Beklagten – einem Freistaat - die Erstattung von drei Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt 1.000 EUR zuzüglich Rechtsverfolgungskosten aus dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO.

Diese Vorschrift erlaubt die Anfechtung von Zahlungen des Schuldners, die mit dem Vorsatz die anderen Gläubiger zu benachteiligen getätigt werden, wenn der Zahlungsempfänger zur Zeit der Zahlung der Vorsatz des Schuldners kannte. Die Frist zur Anfechtung beträgt in diesen Fällen ganze zehn Jahre. Bereits seit Beginn des Jahres 2008 waren Steuerverbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Beklagten rückständig. Nach wiederholten Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen waren am 28.01.2009 Forderungen in Höhe von 33.117,27 EUR offen. Der Schuldner teilte mit, die Forderungen nicht bezahlen zu können und beantragte ihm die Zahlung in monatlichen Raten von 250 EUR nachzulassen.

Zwischen August 2009 und November 2009 gingen beim beklagten Land drei Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt 1.000 EUR jeweils durch Überweisungen vom Konto des Vaters des Schuldners ein. Die Überweisungen wurden vom hierzu bevollmächtigten Schuldner veranlasst. Die Mittel für die Zahlungen stammten aus Gutschriften für Forderungen des Schuldners gegenüber seinen Schuldnern (sog. Drittschuldner), die im Einverständnis des Vaters über dessen

Konto eingezogen worden sind. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners war diesem und dem beklagten Freistaat bekannt.

Rechtliche Wertung

Der BGH stellt klar, dass die einzelnen Kontoverfügungen durch Überweisung jeweils Rechtshandlungen des Vaters als Kontoinhaber sind und nicht solche seines Sohnes, des Schuldners. Eine für § 133 Abs. 1 InsO erforderliche Rechtshandlung des Schuldners liege jedoch in der an den Vater gerichteten Anweisung zur Ausführung der Überweisungen.

Eine objektive Gläubigerbenachteiligung sei durch die Weggabe der Zahlungsmittel eingetreten, da sich dadurch das auf dem Konto des Vaters befindliche Treugut verminderte, welches für die Gläubigerbefriedigung haftete.

Zum Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners und der Kenntnis hiervon beim Beklagten nimmt der BGH zunächst auf seine gefestigte Rechtsprechung zu den Vermutungswirkungen bei Kenntnis der schuldnerischen Zahlungsunfähigkeit auf Seiten von Anfechtungsgegner und Schuldner sowie zum Beweiszeichen der Inkongruenz – bedeutet so viel wie Ungleichmäßigkeit - Bezug (Urteil Tz. 10f.).

Anschließend setzt sich der BGH mit dem Einwand des Beklagten auseinander, er habe von der konkreten gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlung des Schuldners, also der Anweisung des Schuldners an den Vater, die Überweisungen an den Beklagten zu veranlassen, keine Kenntnis gehabt. Auf der Grundlage des dem Beklagten bekannten Sachverhalts waren demnach offensichtlich Fallgestaltungen denkbar, die eine Gläubigerbenachteiligung oder eine Rechtshandlung des Schuldners ausschließen würden (z.B. Zahlung durch den Vater ohne Schuldnerhandlung, „Zahlung auf Kredit“).

Der BGH führt hierzu aus, der Benachteiligungsvorsatz knüpfe zwar an die gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung an, worauf sich auch die bei der Vorsatzanfechtung erforderliche Kenntnis des Anfechtungsgegners beziehen müsse. Allerdings dürften die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach Auffassung des BGH nicht überspannt werden. Es

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 01/2014
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



habe derjenige die allgemeine Kenntnis von dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, der im Wissen um die Willensrichtung des Schuldners auf der Grundlage einer von diesem tatsächlich veranlassten Rechtshandlung befriedigt werde, die unter den äußerlich zutage getretenen Gegebenheiten nach allgemeiner Erfahrung auf den Schuldner zurückgehen könne. Es entspräche allgemeiner Erfahrung im geschäftlichen Umgang mit insolventen Personen, dass diese ihren Zahlungsverkehr über die Kontoverbindung nahestehender Personen abwickeln. Die fehlende Kenntnis komme daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, bei denen der Anfechtungsgegner bei unvoreingenommener Betrachtung eine Rechtshandlung des Schuldners zuverlässig ausschließen kann.

Praxishinweis

Unter Anfechtungsgesichtspunkten ist deshalb allen Gläubigern zu empfehlen, in Vergleichs- und Zahlungsvereinbarungen mit ihrem Schuldner auf freiwillige Zahlungen Dritter oder Zahlungen Dritter „auf Kredit“ hinzuwirken und dies zu dokumentieren. Nur so sind sie vor einer etwaigen Vorsatzanfechtung seitens des Insolvenzverwalters geschützt (in diesem Sinne auch Kiesel, a. a. O.)

Wichtige Leitsätze

BAG: Gerichtszuständigkeit bei internationalem Kontext

InsO §§ 343 I, 352 I I; ZPO §§ 183, 184, 295 I, 303

1. Die internationale Zuständigkeit, dh. die Frage, für welche Rechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug die deutschen Gerichte zuständig sind, richtet sich nach den autonomen nationalen Regelungen der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit, wenn weder unionsrechtliche Bestimmungen noch bilaterale oder internationale Abkommen Anwendung finden.

2. Wird ein Insolvenzverfahren im Ausland eröffnet und betrifft ein im Inland geführter Rechtsstreit die Insolvenzmasse, ordnet § 352 Abs. 1 Satz 1 InsO an, dass der inländische Rechtsstreit unterbrochen ist. Als nicht kollisionsrechtliche Sachnorm bestimmt § 352 InsO abschließend, dass die Entscheidung darüber, ob der Rechtsstreit unterbrochen ist, allein nach dieser Bestimmung zu treffen ist. Die Unterbrechungswirkung des § 352 Abs. 1 Satz 1 InsO knüpft damit lediglich an den Umstand der Verfahrenseröffnung im Ausland an, nicht dagegen an das Recht des ausländischen Staats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (sog. lex fori concursus).

3. Ob eine Klage wirksam zugestellt ist, bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht. Nach den Regeln des deutschen Internationalen Prozessrechts richtet sich das Verfahren auch in Fällen mit Auslandsberührung nach dem Recht des angerufenen Gerichts und den inländischen Prozessvorschriften, der sog. lex fori.

4. Für die Zustellung einer Klage und die Heilung von Zustellungsmängeln gilt außerhalb des Anwendungsbereichs des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ) grundsätzlich das Verfahrensrecht des angerufenen Prozessgerichts.

5. Ob ein ausländisches Verfahren als Insolvenzverfahren i. S. von § 343 Abs. 1 Satz 1 InsO zu qualifizieren ist, ist unter Berücksichtigung der Vielfalt der Insolvenzverfahren in den verschiedenen Rechtsordnungen zu bestimmen. Das ausländische Verfahren braucht nicht in jeder Beziehung oder auch nur in seinen wesentlichen Grundzügen mit dem deutschen Recht übereinzustimmen. Erforderlich ist nur, dass das ausländische Insolvenzverfahren im Wesentlichen den gleichen Zielen wie das deutsche Insolvenzverfahren verpflichtet ist.

6. Insolvenzverfahren i. S. von §§ 335 ff. InsO sind jedenfalls Gesamtverfahren, die die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Krediterschütterung des Schuldners voraussetzen. Sie müssen den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme - dh. den Verlust der Befugnis des Schuldners zur Verwaltung seines Vermögens - und die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, weicht die Abwicklung der Insolvenz nach dem ausländischen Verfahren aber erheblich von den Grundsätzen des inländischen Rechts ab, ist dieser Umstand lediglich bei der Prüfung von § 343 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO zu berücksichtigen. Danach ist zu untersuchen, ob die Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens mit der deutschen öffentlichen Ordnung, dem sog. ordre public, zu vereinbaren ist.

7. Mit dem deutschen ordre public ist eine Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter hätte er über die Frage entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint. (Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, Urteil vom 18.07.2013 - 6 AZR 882/11, BeckRS 2013, 73238

LG Köln: Ansprüche aus privaten Krankenversicherungen gehören nicht zur Insolvenzmasse

ZPO § 850b I Nr. 4; InsO § 103

Ansprüche aus privaten Krankenversicherungen fallen nicht in die Insolvenzmasse, weil die Leistungen dem Pfändungsschutz nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO unterliegen. § 103 InsO findet auf das private Krankheitskostenversicherungsverhältnis keine Anwendung. (Leitsatz des Gerichts)

LG Köln, Urteil vom 15.05.2013 - 23 S 29/12, BeckRS 2013, 19072